

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM SONDERGEBIET SPORT- UND GOLFHOTEL SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG:
 - BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
 - SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN
 - ANLAGEN FÜR KULTURELLE, KIRCHLICHE UND GESUNDHEITLICH, SPORTLICHE ZWECKE
 - UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 - BETRIEBSBEDINGTE WOHNUNGENAUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND:
 - NICHT STORENDE HANDWERKSBETRIEBE
 - LÄDEN
 - ANLAGEN FÜR DIE TIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU DEN OBEN IM 1. UND 3. SPIEGELSTRICH GENANNTEN NUTZUNGSARTEN.

2. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
 - a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 - b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND GEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE: HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSAATZ NICHT UNTER 2,50 m.

3. GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 b BauGB ZU ERHALTENDER BAUM DER BAUM IST ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABSTERBENS DURCH GLEICHARTIGEN BAUM ZU ERSETZEN.